

**1612. Bezirksverwaltung (Wahlen).** A. Mit Eingabe vom 21. August 1909 teilt Hermann Meier, Rechnungsführer der Bezirksanwaltschaft Zürich mit, daß er bis zur Stunde noch keinen Beschluß über seine Wahl für die laufende Amtsdauer erhalten habe und ersucht den Regierungsrat als die zuständige Amtsstelle um Vornahme der Wahl.

B. Die von der Direktion des Innern angehobene Untersuchung hat ergeben, daß das Statthalteramt und der Bezirksrat Zürich nach den Gesamterneuerungswahlen der Bezirksbehörden die eigenen Beamten und Angestellten wieder für eine Amtsdauer gewählt haben, während die Bezirksanwaltschaft diese Wahlen nicht vorgenommen hat.

Es kommt in Betracht:

1. Das Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901 bestimmt in § 20, daß der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen für die Besorgung der Kanzleigeschäfte und für die Bedienung der Statthalterämter und Bezirksanwaltschaften zu treffen habe. Für den Kanzlei- und Weibeldienst bei den Bezirksratskanzleien bewilligt nach § 3 dieses Gesetzes der Kantonsrat die nötigen Kredite. Durch die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze vom 19. August 1901 sind die Wahlen des Kanzleipersonals der Statthalterämter und der Bezirksratskanzleien dem Statt-

halter beziehungsweise Bezirksrat übertragen worden. Die Wahl des Kanzleipersonals der Bezirksanwaltschaft Zürich wurde durch Regierungsbeschluß vom 14. November 1901 dem ersten Bezirksanwalt, durch Regierungsbeschluß vom 26. Juli 1906 dem Kollegium der Bezirksanwälte übertragen.

2. Die Verordnung betreffend die Amtsstellung und die Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 27. April 1909 überträgt nun das Recht zur Anstellung aller Beamten und Angestellten, für welche nicht durch Spezialgesetze etwas besonderes bestimmt ist, dem Regierungsrat beziehungsweise dem Obergericht. Da das Gesetz über die Organisation der Bezirksbehörden von 1901 über die Kompetenz zur Wahl der Kanzleibeamten der Bezirksratskanzleien (mit Ausnahme des Ratsschreibers), der Statthalterämter und der Bezirksanwaltschaften keine Vorschriften enthält und solche auch im Beschluß des Kantonsrates vom 12. März 1906 betreffend die Bezirksanwaltschaften in Zürich, Winterthur und Horgen nicht enthalten sind, so steht in Zukunft das Recht zur Wahl des Kanzleipersonals der genannten Behörden dem Regierungsrat zu. Demzufolge sind die von der Bezirksanwaltschaft Zürich nicht mehr vorgenommenen Erneuerungswahlen ihres Kanzleipersonals auf Grund des neuen Rechtes vom Regierungsrat nachzuholen. Mit Rücksicht auf die vom Regierungsrat im Juni 1909 getroffene Wahl von Dr. Stamm zum Sekretär der Bezirksanwaltschaft sind nur noch der Rechnungsführer und drei Kanzlisten zu wählen.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Als Kanzleipersonal der Bezirksanwaltschaft Zürich werden gewählt:

Hermann Meier, Rechnungsführer;

Jakob Streuli, Kanzlist I. Klasse;

Alfred Büchi, Kanzlist I. Klasse;

Karl Walther, Kanzlist I. Klasse.

II. Die Kanzlisten Büchi und Walther sind verpflichtet, der Witwen- und Waisenstiftung für Verwaltungs- und Gerichtsbeamte beizutreten.

III. Mitteilung an die Gewählten (im Dispositiv), an die Bezirksanwaltschaft Zürich und an die Direktionen der Finanzen und des Innern.